

TE Vwgh Beschluss 2017/2/2 Ra 2017/04/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.2017

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

97 Öffentliches Auftragswesen;

Norm

BVergG 2006 §312 Abs3 Z3;

BVergG 2006 §334 Abs2;

BVergG 2006 §334 Abs7;

VwGG §30 Abs2;

1. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012

3. BVergG 2006 § 312 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 334 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 334 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012

3. BVergG 2006 § 334 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 334 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

1. BVergG 2006 § 334 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 334 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012

3. BVergG 2006 § 334 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 334 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

1. VwGG § 30 heute

2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in Wien, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG in 1070 Wien,

Mariahilfer Straße 20, der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30. November 2016, W123 2006575-1/43E, betreffend vergaberechtliches Feststellungsverfahren, erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

1 Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Oktober 2016 wurde gemäß § 312 Abs. 3 Z 3 BVergG 2006 festgestellt, dass ein näher bezeichnetes Vergabeverfahren des Antragstellers rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt worden sei. Von der Nichtigerklärung des Vertrages wurde gemäß § 334 Abs. 2 BVergG 2006 abgesehen. 1 Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Oktober 2016 wurde gemäß Paragraph 312, Absatz 3, Ziffer 3, BVergG 2006 festgestellt, dass ein näher bezeichnetes Vergabeverfahren des Antragstellers rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt worden sei. Von der Nichtigerklärung des Vertrages wurde gemäß Paragraph 334, Absatz 2, BVergG 2006 abgesehen.

2 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30. November 2016 wurde der Antragsteller im Anschluss an das erstgenannte Erkenntnis gemäß § 334 Abs. 7 BVergG 2006 zur Zahlung einer Geldbuße in der Höhe von EUR 90.000,-- verpflichtet. 2 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30. November 2016 wurde der Antragsteller im Anschluss an das erstgenannte Erkenntnis gemäß Paragraph 334, Absatz 7, BVergG 2006 zur Zahlung einer Geldbuße in der Höhe von EUR 90.000,-- verpflichtet.

3 Gegen dieses Erkenntnis erhob der Antragsteller außerordentliche Revision, verbunden mit dem Antrag, dieser Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

4 Gemäß § 30 Abs. 2 erster Satz VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof ab Vorlage der Revision auf Antrag des Revisionswerbers der Revision die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Antragsteller hat schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darzulegen, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete unverhältnismäßige Nachteil ergibt. 4 Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, erster Satz VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof ab Vorlage der Revision auf Antrag des Revisionswerbers der Revision die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Antragsteller hat schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darzulegen, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete unverhältnismäßige Nachteil ergibt.

5 Mit seinem Vorbringen, er könne für die Dauer der Entscheidungsfindung mit dem genannten Betrag nicht wirtschaften bzw. wäre eine (allfällige) Rückforderung der Geldbuße mit hohem Aufwand verbunden, erfüllt der Revisionswerber die Anforderungen an die diesbezügliche Konkretisierungspflicht nicht. Der Revisionswerber vermag somit keinen unverhältnismäßigen Nachteil aufzuzeigen.

6 Dem Antrag war daher nicht stattzugeben.

Wien, am 2. Februar 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017040005.L00

Im RIS seit

13.04.2017

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at